

15. Jan. 1959

Für das Nachschlagewerk! Ja (i)
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

4

Gesetz: § 1 Hausarbeitstagsgesetz Nordrhein-Westfalen

Leitsatz:

Es besteht kein Anspruch auf einen Hausarbeitstag, wenn im Haushalt der berufstätigen Frau Personen vorhanden sind, die zur Haushaltshilfe in der Lage sind und denen diese zumutbar ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 488/58

Urteil des BAG vom 15. Januar 1959

LAG Hamm i. W.



1 AZR 488/58

2 Sa 341/58 Hamm i. W.

Verkündet
am 15. Januar 1959

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1959 durch die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Bührig und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm i. W. vom 16. September 1958 – 2 Sa 341/58 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist 48 Jahre alt, verwitwet und hat zwei Kinder im Alter von 2 1/2 und 12 Jahren. Sie ist bei der Beklagten beschäftigt und arbeitet dort mehr als 40 Wochenstunden. Jeden zweiten Sonnabend hat sie arbeitsfrei. Sie hat einen eigenen Haushalt. Die Beklagte verweigert ihr die Gewährung eines Hausarbeitstages mit der Begründung, daß die Schwester der Klägerin, die mit in deren Haushalt lebe, eine ausreichende Hilfe bei der Erledigung der Hausarbeit sei. Die Klägerin stellt das in Abrede, weil ihre Schwester zwar mit ihr im selben Haus lebe, aber einen eigenen Haushalt habe. Auch sei die Schwester durch ihre eigene Berufstätigkeit voll ausgelastet. Sie arbeite ebenfalls im Betrieb der Beklagten, und zwar genauso lange wie sie, die Klägerin, selbst. Beide Schwestern arbeiteten in verschiedenen Schichten am selben Webstuhl.

Mit der Klage hat die Klägerin als Abgeltung für den im Februar 1958 nicht gewährten Hausarbeitstag einen Bruttobetrag von 14,16 DM geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, daß die Schwester der Klägerin keine ausreichende Hilfe im Haushalt darstelle. Die Klägerin verrichte im wesentlichen die Hausarbeiten selbst. Zwar sei es unverständlich, daß die Schwester bei der großen Belastung der Klägerin durch Berufsarbeit und Haushalt dieser nicht im Haushalt helfe. Nach der Beweisaufnahme bereite die Schwester jedoch nur das gemeinsame Abendessen vor, beaufsichtige die Kinder oberflächlich und versorge im übrigen nur ihre eigenen zwei Räume. Das Putzen, Kochen und Waschen sei Sache der Klägerin. Die Schwester sei nicht eine im Haushalt der Klägerin lebende und zur ausreichenden Hilfe fähige Person. Es komme nicht darauf an, ob sich die



beiden Schwestern im Betrieb bei der Berufsarbeit abwechselten. Das könne eventuell schon darauf zurückzuführen sein, daß die Kinder beaufsichtigt werden müßten. Auch komme es nicht auf eine Rechtspflicht der Schwester zur Hilfe an, sondern nur darauf, ob sie tatsächlich Hilfe leiste. Unerheblich sei es, daß jeder zweite Samstag arbeitsfrei sei. Es genüge eine Arbeitszeit von 40 Stunden.

Die Revision der Beklagten beruft sich auf eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu dem nicht veröffentlichten Urteil des Senats vom 2. November 1956, 1 AZR 73/56. Sie trägt vor, mit Recht gehe das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Schwester im Haushalt der Klägerin lebe. Unrichtig sei aber die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß es nicht darauf ankomme, ob die Schwester zur Hilfe verpflichtet sei. Nach der Rechtsprechung des Senats sei es nicht Sinn des Hausarbeitstagesgesetzes, andere Personen zu entlasten. Nicht entscheidend sei es also, ob andere Personen tatsächlich Hilfe leisteten, sondern entscheidend sei nur, ob sie helfen könnten. Das aber sei hier der Fall. Eine solche Hilfe sei der Schwester der Klägerin auch zuzumuten.

Dieser Vortrag der Beklagten reicht aus, um eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 ArbGG schlüssig darzutun. Das angefochtene Urteil stellt erkennbar entscheidend darauf ab, daß die Schwester der Klägerin zwar in deren Haushalt lebe, sich an den Hausarbeiten tatsächlich aber nicht beteilige. Dagegen ist in dem angezogenen Urteil ausgesprochen, daß es auf die Frage der tatsächlichen Hilfe gerade nicht ankomme, sondern daß entscheidend sei, ob zur Hilfe fähige Personen vorhanden sind oder nicht.

2. Die hiernach statthafte Revision ist jedoch sachlich nicht begründet.

Der Umstand, daß die Klägerin an jedem zweiten Sonnabend von der Berufsarbeit freigestellt ist, steht ihrem Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages nach dem Hausarbeitstagesgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (HATG NRW), wie die Beklagte auch nicht verkennet, nach der



Entscheidung AP Nr. 7 zu § 1 HATG NRW nicht entgegen. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung BAG 1, 51 ausgesprochen, und er hält daran fest, daß ein eigener und eigengeführter Hausstand im Sinne des § 1 HATG NRW im allgemeinen dann vorliegt, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die berufstätige Frau muß eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen ihres Lebens machen, und zwar in der Weise, daß sie die Wohnung nicht nur als Schlafstätte benutzt, sondern sie auch wirklich bewohnt, in ihr wirtschaftet und ihren Haushalt führt.
- b) Die berufstätige Frau muß als Inhaberin der eigenen Wohnung ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichten.

Im Streitfall ist die zu a) erwähnte Voraussetzung gegeben. Die Parteien streiten jedoch über die Frage, ob der Klägerin eine ausreichende Hilfe zur Verfügung steht. Im Haushalt der Klägerin lebt deren Schwester, die jedoch ebenfalls voll berufstätig ist.

In der nicht veröffentlichten Entscheidung 1 AZR 73/56 vom 2. November 1956 hat der Senat ausgesprochen, daß es zur Annahme des Tatbestandsmerkmals "ohne ausreichende Hilfe" im Sinne des HATG NRW erforderlich und genügend ist, wenn Kräfte im Haushalt vorhanden sind, die zur Übernahme ausreichend entlastender Mithilfe fähig sind. Daran ist festzuhalten; denn es kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein, der berufstätigen Frau einen Hausarbeitstag zu gewähren, um auf diese Weise im Haushalt lebende Angehörige oder sonstige Personen, die zur Haushaltshilfe in der Lage sind und denen diese zumutbar ist, auf Kosten des Arbeitgebers der anspruchsberechtigten Frau von zumutbarer Hausarbeit zu entlasten.

In der vorerwähnten Entscheidung hat der Senat jedoch weiter ausgeführt, daß berufstätige haushaltsangehörige Personen grundsätzlich für die Arbeit im Haushalt nicht zur Verfügung stehen, so daß sie für den Regelfall auch



keine "ausreichende Hilfe" darstellen. Auch hieran hält der Senat fest. Wenn das nordrhein-westfälische Gesetz einen Hausarbeitstag bereits dann gewährt, wenn die Arbeitnehmerin in der Woche mindestens 40 Stunden arbeitet, so ist daran zu erkennen, daß jede Haushaltsarbeit, die nach Ableistung dieser Berufsarbeit anfällt, eine zusätzliche Belastung darstellt, die, wenn die Arbeitnehmerin selbst einen eigenen Haushalt führte, ihr den Anspruch auf einen Hausarbeitstag gäbe. Selbst wenn die Schwester der Klägerin, was hier dahingestellt bleiben kann, in dem Haushalt der Klägerin helfen würde, so würde der Anspruch der Klägerin auf einen Hausarbeitstag nicht dadurch beeinträchtigt, daß ihre Schwester mit in ihrem Haushalt lebte; denn die Schwester ist im Sinne des HATG NRW selbst durch ihre eigene Berufsarbeit voll ausgelastet.

Es trifft zwar zu, daß in einem von mehreren Personen bewohnten Haushalt die Arbeit tatsächlich unter diese mehreren Haushaltsteilnehmer verteilt werden kann und in der Regel auch verteilt wird. Das HATG NRW gibt aber den Anspruch auf den Hausarbeitstag auch solchen Arbeitnehmerinnen, die nur für sich, nicht auch für andere Familienangehörige zu sorgen haben. Die Mitarbeit der im Haushalt lebenden Familienangehörigen wird zum erheblichen Teil durch die von ihnen selbst verursachte Mehrarbeit ausgeglichen. Es bleibt also immer noch ein Teil der Hausarbeit übrig, der von der den Hausarbeitstag beanspruchenden Arbeitnehmerin selbst geleistet wird. Das reicht im Sinne des HATG NRW aus.

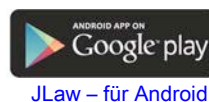
Da die Belastung der Schwester der Klägerin durch deren über 40 Wochenstunden hinausgehende Berufsarbeit im vorliegenden Fall unstreitig ist, ist der Anspruch der Klägerin auf Gewährung eines Hausarbeitstages zu bejahen; denn die Klägerin hat durch ihre berufstätige Schwester keine ausreichende Hilfe.

gez. Dr. Boldt Dr. Schröder Wichmann

E. Bührig Dr. Kaulen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)